

urkundungsformen möglich waren. Allen Abkommen dürften formlose Niederschriften als Grundlagen und Vorstufen gemeinsam gewesen sein, die noch im Diktat der Urkunden durchschimmern. Je nach der Bedeutung des Vertragspartners oder der Wichtigkeit des Inhalts blieb es entweder bei dieser einfachen, formlosen Aufzeichnung oder es kam zur Ausstellung eines feierlichen Diploms wie etwa beim Konstanzer Frieden. Verträge früherer römisch-deutscher Herrscher hatten keinen Einfluß auf die Gestaltung der Vertragsurkunden Barbarossas, vielmehr wirkten hier die von den italienischen Kommunen, vor allem den handeltreibenden Seestädten, ausgebildeten Beurkundungsgewohnheiten ein. Dabei wurde der Anteil der italienischen Notare in der Literatur jedoch überschätzt: 8 in der Reichskanzlei bearbeiteten Verträgen stehen 5 Ausfertigungen durch italienische Notare und 5 formlose Niederschriften gegenüber. Letztere nennen regelmäßig große, an den Kaiser, die Kaiserin und die „curia“ abzuführende Summen, in denen man nach den Ausführungen Riedmanns nicht eine Begleichung der Kosten für die Ausstellung der Urkunden zu sehen habe (so C. Brühl, *Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien*, HZ 213 [1971] S. 27 f., vgl. DA 27, 612), sondern eher Straf- oder Bußgelder, möglicherweise aber auch eine Entschädigung für die dem Kaiser durch die opponierende Stadt entgangenen Einkünfte. Ein weiteres Kapitel über die Beurkundung sonstiger Abkommen Friedrich Barbarossas (mit Wilhelm II. von Sizilien, Balduin V. von Hennegau und Alfons VIII. von Kastilien) zeigt, wie auch hier die Gegenseite an der Bearbeitung der Urkunden beteiligt war.

A. G.

Hans Hubert Anton, *Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter unter besonderer Berücksichtigung der Privilegierung von St. Maurice d'Againe* (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 4) Berlin — New York 1975, Walter de Gruyter, XI u. 172 S., DM 80. — Die aus einer Bonner Habilitationsschrift von 1970 hervorgegangene Untersuchung befaßt sich primär mit der Echtheit der ältesten Papsturkunde für St. Maurice (JE † 2084 Eugens I., 654—657), die in Einzelkopie des 10. Jh. und mittelbar durch die abgeleiteten Fälschungen JE † 2489 (Hadrians I.), JE † 2567 (angeblicher Aussteller Alexander, gemeint wohl Eugen II.) sowie JE † 2660 (Leos IV.) überliefert ist (Brackmann, *Germ. Pont.* 2/2, 139 ff. Nr. † 1 bis † 4). Anton prüft im ersten Teil eingehend die handschriftliche Tradition, rekonstruiert einen ältesten Text und sichert (in Auseinandersetzung mit J. M. Theurillat, vgl. DA 12, 254 f.) die indirekte Bezeugung des Exemptionsprivilegs durch die Klosterchronik des 9. Jh. Der inhaltlichen Kritik ist sodann eine Sichtung des Vergleichsmaterials vorausgeschickt, das die übrigen päpstlichen Klosterprivilegien des 7. und 8. Jh. („von Gregor I. bis Paul I.“) bieten; es ergeben sich etwa fünfzehn Urkunden für italienisch-langobardische, fränkische und angelsächsische Empfänger, deren umsichtige Erörterung wichtige Aufschlüsse über die Entstehung des Exemptionsprivilegs als Urkundentyp, über die Benutzung des *Liber diurnus*, über die wechselseitige Beeinflussung von Papst- und Herrscherdiplomen u. ä. erbringt. Auf dieser Grundlage ist in dem als Einzelanalyse angelegten dritten Teil eine (gegenüber bisheriger Forschung) weit günstigere Einschätzung des Privilegs für St. Maurice möglich, das sich nur im Zehntpassus als interpoliert, in anderen Teilen als allenfalls in formaler Hinsicht „modernisiert“ erweist; Kriterien sind dabei vor allem die Verwendung des *Liber diurnus* und die erschließbaren Formen der frühen päpstlichen Synodalkonstitution. Damit verbunden ist der Nachweis, daß die (gefälschte) Urkunde Johannes' XV. für das Elsaßkloster Selz vom 4. 4. 995 (JL 3857; *Germ. Pont.* 3, 72 f. Nr. 1) nach dem Muster des Privilegs für St. Maurice gestaltet ist und daher für dessen Beurteilung nicht herangezogen werden kann. Trotz seiner